

GR_GERICHTE SB 2006 17 vom 21. Juni 2006

GR Gerichte, 2006-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2006_17

FR: GR_GERICHTE SB 2006 17 du 21 juin 2006

IT: GR_GERICHTE SB 2006 17 del 21 giugno 2006

Regeste

fahrlässige schwere Körperverletzung | Leib und Leben

Erwägungen

E. 15

= 6S.7/2007, SB 06 16 = 6S.1/2007, SB 06 17 = 6S.8/2007) abgewiesen, die staatsrechtlichen Beschwerden hat das Bundesgericht mit Urteilen vom 24. April 2007 (SB 06 15 = 6P.9/2007, SB 06 16 = 6P.8/2007, SB 06 17 = 6P.12/2007) auch abgewiesen.) Urteil Kantonsgerichtsausschuss Vorsitz Vizepräsident Schlenker RichterInnen Vital und Möhr Aktuarin Thöny ————— In der strafrechtlichen Berufung des A., Berufungskläger (SB 06 14), amtlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Mauro Lardi, c/o Lardi & Partner, Postfach 474, Reichsgasse 65, 7002 Chur, sowie des B., Berufungskläger (SB 06 15), vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Dölf Wyss, Postfach 656, Magnihalden 7, 9004 St. Gallen, sowie des C., Berufungskläger (SB 06 16), vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Michael Thürlemann, Postfach 841, Poststrasse 17, 9001 St. Gallen, sowie des D., Berufungskläger (SB 06 17), vertreten durch Fürsprecherin lic. iur. Corinne Schmidhauser Henauer, Postfach 7216, Monbijoustrasse 26, 3001 Bern, wiederver- treten durch Rechtsanwältin lic. iur. Andrea Schmid Kistler, Promenade 132 A, 7260 Davos Dorf, 2 gegen das Urteil des Bezirksgerichtsausschusses Hinterrhein vom 10. November 2005, mitgeteilt am 16. März 2006, in Sachen gegen die Berufungskläger, betreffend fahrlässige schwere Körperverletzung, hat sich ergeben:

3 A.1. A. wurde am 3. Oktober 1962 in K. geboren und wuchs in L. bei seinen Eltern auf. Nach der Schulentlassung absolvierte er eine vierjährige Lehre als Mo- torfahrrad- und Motorradmechaniker, die er mit Erfolg abschloss. Danach arbeitete er während vier Jahren in M. und L. auf dem erlernten Beruf. Im Winter 1981 wech- selte A. in den Pistenrettungsdienst über; er ist seither in dieser Branche tätig. Im Winter 1993/94 war er zudem in N. im Beschneiungs-, Pisten- und Rettungsdienst tätig. Im Jahre 1995 wechselte A. zu den Bergbahnen O.-AG, wo er bis am 1. Mai 2003 angestellt war. Zur Zeit ist er in P. bei der Q.-AG in Anstellung und verdient dabei monatlich Fr. 6'000.-- brutto. Laut Leumundsbericht der Regionalpolizei Ber- ner Oberland vom 12. November 2004 versteuert er ein Vermögen von Fr. 250'000.- -. Aus der im Jahre 1996 mit E. eingegangenen Ehe entsprossen drei Kinder. A. ist im Schweizerischen Zentralstrafregister nicht verzeichnet. A.2. D. ist am 10. Januar 1963 in R. geboren und in S. aufgewachsen. Nach der regulären Schulzeit absolvierte er mit Erfolg eine dreijährige Lehre als kaufmännischer Angestellter bei der T. in U.. Nach diversen internen Weiterbildungen er- langte D. den Fähigkeitsausweis als eidgenössisch diplomierter Versicherungsfach- mann. Er ist nach wie vor bei der T. tätig. Gemäss dem Führungsbericht der Kan- tonspolizei U. versteuerte

D. für das Jahr 2002 ein Einkommen von Fr. 58'800.-- und ein Vermögen von Fr. 7'000.--. Die im Jahre 1991 eingegangene Ehe mit F. blieb kinderlos und wurde im Februar 2000 geschieden. An seine geschiedene Ehefrau hat er keine Unterhaltsbeiträge zu leisten. D. figuriert nicht im Schweizerischen Zentralstrafregister. A.3. B. ist am 27. Juli 1979 in W. geboren und bei seinen Eltern in der X. aufgewachsen. Nach der Primar- und Sekundarschule schloss er eine vierjährige Lehre als Maschinenmechaniker erfolgreich ab. Zur Zeit ist B. als CNC-Mechaniker auf dem erlernten Beruf bei der Firma Y. in Z. angestellt und verdient dabei monatlich ca. Fr. 4'500.--. Laut dem Führungsbericht der Kantonspolizei W. Innerrhoden versteuerte er im Jahre 2003 ein Einkommen von Fr. 41'365.-- und ein Vermögen von Fr. 60'841.--. B. ist im Schweizerischen Zentralstrafregister nicht verzeichnet. A.4. C. wurde am 12. Juli 1955 in W. geboren. Er ist in Aa. aufgewachsen und besuchte dort die Primarschule und in W. das Kollegium. Anschliessend absolvierte er eine vierjährige Lehre als Radio- und Fernsehelektriker. In der Folge er-

4 warb er das Skilehrerpatent und erteilte während 10 Wintersaisons Skiunterricht. In den Sommermonaten hielt er sich jeweils in diversen Ländern zur Weiterbildung auf. Zudem schloss C. die Handelsschule in U. mit Erfolg ab. Im Jahre 1985 nahm er bei der Firma Bb. eine Anstellung als Montageleiter an. Inzwischen ist er bei dieser Firma Mitinhaber und Geschäftsleiter der Abteilung Kundendienst geworden. Laut eigenen Angaben verdient C. jährlich Fr. 150'000.--. Seine Hypothekarschulden bezieht er mit total Fr. 150'000.--. In der Veranlagungsperiode 2004 wurde C. mit einem steuerbaren Vermögen von Fr. 400'000.-- provisorisch eingestuft. Am 3. Juni 2003 verheiratete er sich mit G.. Im Schweizerischen Zentralstrafregister ist C. nicht verzeichnet. B. Am 22. April 2003 eröffnete die Staatsanwaltschaft Graubünden gegen A. und D. eine Strafuntersuchung wegen fahrlässiger Körperverletzung und beauftragte das Untersuchungsrichteramt Thusis mit deren Durchführung. Ab dem 17. Februar 2004 wurde das Verfahren auf B. und C. ausgedehnt. Mit Verfügung vom

E. 18

Januar 2005 wurden A., B., C. und D. wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB in Anklagezustand versetzt. Der zu Händen des Bezirksgerichtsausschusses Hinterrhein erhobenen Anklage liegt gemäss Anklageschrift vom 18. Januar 2005 der folgende Sachverhalt zu Grunde: „Am Samstag, 1. Februar 2003 führte der Skiclub Cc. unter dem Vorsitz von B. anlässlich der Hh.-Skiverband-Meisterschaft in Dd. auf der FIS-Rennpiste der Bergbahnen O.-AG von der „Ee.“ in Richtung Mittelstation „Ff.“ einen alpinen Riesenslalom durch, der im nationalen Terminkalender 2002/03 unter der Nr. xxxx. angeführt war. An diesem Rennen beteiligten sich 53 Rennläufer/innen. Die Jury setzte sich zusammen aus dem bei Swiss Ski tätigen regionalen Schiedsrichter-Chef D., der den Vorsitz der Jury innehatte. Er trug die Hauptverantwortung und hatte die Strecke abzunehmen bzw. frei zu geben. Als Wettkampfleiter und OK-Präsident amtierte B., während als Streckenchef C. zuständig war. B. war für die Ausschreibung bzw. Einladung dieses Rennens zuständig. Er war am Vortag zusammen mit C., der für die Rennpiste sowie deren Absperrung verantwortlich war, sowie mit weiteren Mitgliedern des SC Cc. nach Dd. gereist, um die Strecke zu besichtigen und den Kurs auszustecken. Die Aufgabe der Jury beinhaltete nebst der Überwachung der Regelkonformität des gesamten Wettkampfablaufes vor dem Wettkampf u.a. die Überprüfung der Absperrungen, die Überprüfung des Startes, des Zieles und des

Auslaufes nach dem Ziel sowie die Abnahme der Strecke vor dem Wettkampf. Daneben waren die Bergbahnen O.-AG bzw. A. als Pisten- und Rettungschef verpflichtet gewesen, die erforderlichen Sicherheits- und Schutzmassnahmen zu treffen, damit den die Publikumpiste benutzenden Schneesportlern aus alpinen und weiteren Gefahren, die nicht einer Skiabfahrt als solcher eigen sind, kein Schaden erwächst. Am Vortag richteten der Wettkampfleiter B. und der Streckenchef C. in Absprache mit dem damaligen Pisten- und Rettungschef A. die Rennpiste mit Mitgliedern des erwähnten Skiclubs ein. Der Start befand sich bei der Berg-

station der Gondelbahn. Der Startbereich und die anschliessende Streckenführung waren abseits der öffentlichen Skipiste und wurden mit von den Bergbahnen zur Verfügung gestellten Netzen, sogenannte Schafszäune, abgesperrt. Im zweiten Teil der Strecke war der Kurs ganz auf der linken Seite der FIS-Piste und wurde rechtsseitig zur angrenzenden öffentlichen Skipiste durchgehend mit diesen Netzen abgesichert. Diese Absperrung reichte bis ca. 50 Meter unter die Zieleinfahrt, wobei der Zielraum nach unten hin offen gelassen wurde. Die Breite des Zielgeländes betrug ca. 50 bis 60 Meter. Linksseitig der Rennpiste grenzte keine öffentliche Piste an bzw. befand sich freies Gelände. Der gesamte Zielbereich befand sich in steilem, nicht flach auslaufendem Gelände. Anlässlich der Streckenbesichtigung vor dem Rennen wurde auf Anweisung des Schiedsrichters D. unter anderem die Zieleinfahrt um ca. 15 Meter nach oben verschoben, damit die Rennläufer nicht über die sich ca. 25 Meter nach der Ziellinie befindende kleine Kuppe, welche die Sicht auf den folgenden Steilhang einschränkte, springen würden. Nachdem die Strecke durch die Jury bzw. durch D., B. und C. für in Ordnung sowie den Sicherheitsvorschriften entsprechend befunden worden war, fiel um 10.30 Uhr der Startschuss. Jeder Teilnehmer hatte drei Läufe zu absolvieren. Um ca. 14.20 Uhr hielt sich der 8 ½-jährige H. zusammen mit seiner Familie auf der freien Piste auf und verfolgte das Rennen. Kurz vor 14.20 Uhr startete der eine FIS-Lizenz innehabende Kaderfahrer des OSSV I., geb.

E. 23

barkeit in die benachbarte Publikumpiste und der Steilheit des Geländes, erforderlich gewesen wäre, kann somit offen bleiben, zumal die Berufungskläger bereits den Anforderungen an die Abgrenzung des Zielraums - wie auch die nachstehenden Ausführungen zeigen werden - nicht in ausreichender Weise nachgekommen sind. Die Berufungskläger machen dagegen geltend, der Vorwurf der fehlenden Erkennbarkeit des Endes der Rennpiste sei unzutreffend. Das Ziel sei klar ausgesteckt gewesen. Zudem hätten die Rennläufer die Strecke vor der ersten Abfahrt besichtigt, so dass sie die Streckenführung, die Zieleinfahrt und die allgemeine topografische Lage gekannt hätten. Weiter hätten sich nach übereinstimmenden Aussagen der Berufungskläger die Skirennläufer links und rechts im Zielraum versammelt und so einen klaren Endpunkt signalisiert. Damit sei offensichtlich gewesen, dass im Anschluss daran die allgemein zugängliche Piste begonnen habe. Wie aus der Skizze des Berufungsklägers D. hervorgeht - und im Übrigen von den anderen Berufungsklägern auch nicht bestritten wird - war der Bereich nach der Ziellinie einzig mit dem seitlich angelegten Schafszäun begrenzt gewesen. Dieser Schafszäun wurde jedoch bis lediglich rund 50 m unterhalb der Ziellinie weitergeführt, was gemäss den Ausführungen unter Ziffer 10. lit. ba) nicht ausreichend gewesen ist. Dass das Ende des Schafszäuns gleichzeitig auch das Ende des Zielraums markiert haben soll, ist somit bereits aus diesem Grund zu verneinen. Des Weiteren ist anzumerken, dass gemäss Aussagen von J., Vater des verunfallten H., die vorangegangenen

Rennläufer ca. 40 - 80 m unterhalb des Ziels, somit nach Ende des Schafszauns anhalten konnten (act. 6.8). Gleiches lässt sich auch der Berufungsschrift von B. entnehmen, welcher von einem Zielraum von ca. 100 m Länge ausging (S. 12 Ziff. 7). Die Fläche, welche auch die anderen Rennfahrer für ihr Bremsmanöver benötigten, erstreckte sich somit auf mehr als 50 m und ging über die mit Schafszaun abgesperrte Fläche hinaus. Auch der Umstand, dass sich einzelne Fahrer nach Beendigung ihres Laufes am Ende des Schafszauns versammelten, vermag daran nichts zu ändern. Zum einen geht aus der Skizze von D. deutlich hervor, dass sich eine weitere Gruppe Rennläufer auf der gegenüberliegenden Seite unmittelbar unterhalb der Kuppe und somit noch näher an der Ziellinie aufhielt. Zum anderen muss die Abgrenzung selbstredend für die gesamte Dauer des Rennens bestehen. Eine Personengruppe, welche sich erst im Verlauf des Rennens an einem Punkt versammelt, kann daher keine ausreichende Abgrenzung darstellen. Auch der Einwand, die Rennläufer hätten die Strecke vor der ersten Abfahrt besichtigt und daher die Streckenführung, die Zieleinfahrt und die allgemeine topografische Lage gekannt, ist in diesem Zusammenhang nicht hilfreich. Die Abgrenzung der Rennpiste von der Publikumpiste dient nicht einzig dazu, die Rennläufer auf die

E. 24

beginnende Eigenverantwortung aufmerksam zu machen. Vielmehr dient sie in erster Linie ihrem Schutz vor Zusammenstößen im Zielraum. Denn auch für die Benutzer der öffentlichen Piste muss klar erkennbar sein, welcher Bereich noch zur Rennstrecke gehört und welchen Bereich sie aus Sicherheitsgründen nicht befahren dürfen (vgl. auch Ziffer 619.1.2 des Wettkampfbegleitungsreglements), umso mehr, als die Rennfahrer mit höchstmöglicher Geschwindigkeit über die Ziellinie zu fahren pflegen. Es wäre somit nicht nur notwendig gewesen, die seitliche Absperrung weiter nach unten zu verlängern, sondern es wäre auch zumutbar gewesen, das Ende des Zielraumes minimal etwa mit einem Seil und Fähnchen abzugrenzen. Gerade das aber haben die Berufungskläger nicht getan. Somit kann auch nicht eingewendet werden, eine talseitige Absperrung beziehungsweise Abgrenzung würde lediglich den Zweck haben, erzieherisch auf die Rennfahrer einzuwirken und diese an der Weiterfahrt zu hindern, um so Dritte zu schützen. Im Vordergrund stehen auch bei dieser Regelung die Sicherheit der Rennfahrer, deren Schutz und der Schutz der Benutzer der öffentlichen Piste und die möglichst risikominimierte Durchführung eines Skirennens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.